

## **Einführung des Gemeinsamen Jahresbetrages für Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege**

Guten Tag,

ab dem 01.07.2025 wird für die Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ein Gemeinsamer Jahresbetrag eingeführt. Die rechtlichen Regelungen dafür finden Sie im § 42a SGB XI, der ab dem 01.07.2025 Gültigkeit erlangt. Die bisherigen Regelungen des § 42a SGB XI zur Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson werden ab dem 01.07.2025 in den § 42b SGB XI überführt.

Nachfolgend geben wir Ihnen einige Hinweise zur Einführung des Gemeinsamen Jahresbetrages:

- Die Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrages liegt bei 3.539,00 EUR je Kalenderjahr.
- Der Anspruch umfasst die in § 39 SGB XI und § 42 SGB XI geregelten Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege. Beide Leistungsarten können durch die pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 2) je nach ihrem individuellen Bedarf in Anspruch genommen werden.
- Die in Anspruch genommenen Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden jeweils auf den Gemeinsamen Jahresbetrag angerechnet.

**WICHTIG FÜR DAS JAHR 2025:**

- Die bis zum 30.06.2025 in Anspruch genommenen Leistungsbeträge werden auf den Gemeinsamen Jahresbetrag angerechnet. Für Leistungen, die ab dem 01.07.2025 in Anspruch genommen werden, gilt die neue Höchstgrenze des Gemeinsamen Jahresbetrages von 3.539,00 EUR.

Beispiel:

Bis zum 30.06.2025 wurden Leistungen im Rahmen der Verhinderungspflege in Höhe von 1.000,00 EUR in Anspruch genommen. Ab dem 01.07.2025 können aus dem Budget des Gemeinsamen Jahresbetrages noch 2.539,00 EUR genutzt werden. Wichtig ist dabei, dass die Leistungen ab dem 01.07.2025 erbracht werden. Für Leistungen, die noch bis zum 30.06.2025 erbracht wurden, gilt der ursprüngliche Höchstbetrag.

- Liegt für den Versicherten bereits eine Jahresgenehmigung für die Verhinderungspflege vor, ist KEIN NEUER ANTRAG auf den Gemeinsamen Jahresbetrag AB DEM 01.07.2025 FÜR DAS JAHR 2025 notwendig. Bitte prüfen Sie, bevor Sie den Versicherten bei einer Antragstellung unterstützen, ob nicht bereits eine Jahresgenehmigung für das Jahr 2025 vorliegt.

**AOK-Service-Telefon:** rund um die Uhr – 0800 2650800 (Inland) bzw. +49 331 2772-1111 (Ausland)  
**Institutionskennzeichen:** 189519005

**Bankverbindung:** Deutsche Bank AG  
IBAN: DE48 1007 0848 0510 8220 00

Was ändert sich noch ab dem 01.07.2025?

- Für Leistungen im Rahmen der Verhinderungspflege, die ab dem 01.07.2025 genutzt werden, entfällt der Nachweis der 6-monatigen Vorpflegezeit.
- Die jährliche Höchstanspruchsdauer der Verhinderungspflege erhöht sich ab dem 01.07.2025 von 6 auf 8 Wochen.
- IHRE VERPFLICHTUNG GEGENÜBER DER PFLEGEKASSE (§ 42a Abs. 2 SGB XI – in der Fassung ab 01.07.2025):

Erbringen Sie Leistungen der Verhinderungspflege, besteht für Sie die gesetzliche Verpflichtung, die Leistungen bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person spätestens bis zum Ende des auf den Monat der Leistungserbringung folgenden Monats anzuzeigen.

ABER:

Wenn Sie die Leistungen bei der Pflegekasse innerhalb dieser Frist mittels Abtretungserklärung abrechnen, dann entfällt für Sie die Notwendigkeit der vorherigen Anzeige bei der Pflegekasse.

- IHRE VERPFLICHTUNG GEGENÜBER DER PFLEGEBEDÜRFTIGEN PERSON (§ 42a Abs. 3 SGB XI – in der Fassung ab 01.07.2025):

Der pflegebedürftigen Person ist von Ihnen unverzüglich im Anschluss an die Leistungserbringung im Rahmen der Verhinderungspflege eine Information über die angefallenen Aufwendungen auszuhändigen. Mit Zustimmung der pflegebedürftigen Person können Sie die Übersicht zu angefallenen Aufwendungen an die pflegebedürftige Person auch in Textform, beispielsweise durch ein maschinell erstelltes Schreiben, per Fax oder per E-Mail übermitteln.

Ihre Pflegekasse bei der

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse  
Leistungen und Services

Pflege-Hotline: 0800 265 8888\*

Internet: aok.de/nordost

\* kostenfrei aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz